

**BERICHT**  
**über die Prüfung des Jahresabschlusses**  
**zum**  
**31. Dezember 2024**  
**der**  
**Stadtwerke der Stadt Meckenheim**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>A. PRÜFUNGSaufTRAG</b>	<b>1</b>
<b>B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE BETRIEBSLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 321 ABS. 1 S. 3 HGB</b>	<b>3</b>
<b>C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>4</b>
<b>D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>8</b>
<b>E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>11</b>
<b>I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>11</b>
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
<b>II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES</b>	<b>13</b>
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	14
<b>III. FESTSTELLUNGEN ZUR ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGES</b>	<b>14</b>
<b>IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE</b>	<b>15</b>
1. Allgemeines	15
2. Wasserversorgung	15
3. Blockheizkraftwerk	18
4. Straßenbeleuchtung	19
<b>V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE</b>	<b>20</b>
1. Vermögenslage	20
2. Finanzlage	22
3. Ertragslage	25
<b>F. SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>27</b>



## **ANLAGENVERZEICHNIS**

- I. Bilanz zum 31. Dezember 2024
  
- II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024
  
- III. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
  
- IV. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
  
- V. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
  
- VI. Rechtliche Verhältnisse
  
- VII. Steuerliche Verhältnisse
  
- VIII. Zusammensetzung und Entwicklung der Bauzuschüsse im Jahre 2024
  
- IX. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des  
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Betriebsleitung der

Stadtwerke der Stadt Meckenheim,

Meckenheim

- im Folgenden auch kurz „Stadtwerke“ oder „Gesellschaft“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtwerkeausschusses der Stadt Meckenheim vom 3. Dezember 2024 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Im Anschluss an unsere mündliche Beauftragung durch die Geschäftsführung haben wir den Auftrag mit Schreiben vom 24. März 2025 angenommen.

Die Durchführung der Prüfung, deren Umfang und die Berichterstattung richten sich nach den Vorschriften des § 103 i.V.m. § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW). Dabei haben wir die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Außerdem waren gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EigVO NRW die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden. Insoweit handelt es sich um eine Erweiterung des gesetzlichen Prüfungsgegenstands gemäß § 317 HGB durch landesrechtliche Vorschriften.

Die Stadtwerke haben gemäß § 21 EigVO NRW grundsätzlich die für Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften sinngemäß zu beachten. Die Gesellschaft unterliegt nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen den Rechtsfolgen einer kleinen Kapitalgesellschaft.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.



Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere grundsätzlichen Feststellungen. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Darüber hinaus enthält Abschnitt E. unsere Ausführungen zur Erweiterung unseres Prüfungsauftrages zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebs sowie unsere auftragsgemäß vorgenommene analysierende Darstellung zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (Anlage I), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II), dem Anhang (Anlage III) sowie den von uns erteilten Bestätigungsvermerk (Anlage IV) beigelegt.

Anlage V enthält den Fragebogen zum Haushaltsgrundsätzegesetz nach § 53 HGrG.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen VI und VII dargestellt. Die auftragsgemäß vorgenommene Entwicklung der Baukostenzuschüsse sowie die Aufgliederungen und Erläuterungen von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Teilbereich Wasserversorgung) ergeben sich aus Anlage VIII und IX.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde.

Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung**

Die Gesellschaft hat als kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. Handelsrechts zulässigerweise keinen Lagebericht erstellt. Daher entfällt unsere Stellungnahme nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter.

### **II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB**

Im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2024 haben wir folgende Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt:

Die Stadtwerke haben nach § 26 Abs.1 EigVO NRW den Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen. Entgegen der gesetzlichen Regelung wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb der genannten Frist aufgestellt.

Gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW stellt der Rat der Gemeinde in der Regel den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Abweichend von dieser Regelung hat der Rat der Stadt Meckenheim den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 erst am 26. März 2025 festgestellt und über die Verwendung des Ergebnisses 2023 beschlossen.

## **C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (**Anlagen I bis III**) der Stadtwerke der Stadt Meckenheim unter dem Datum vom 27. November 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke der Stadt Meckenheim

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung



der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## **D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen I bis III) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Ferner war Gegenstand unserer Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG. Hierbei haben wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, herausgegebenen Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung der Stadtwerke ist für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in den Monaten September bis November 2025 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke in Meckenheim und in unserem Büro in Köln durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. März 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der durch den Rat der Stadt Meckenheim auf seiner Sitzung am 26. März 2025 unverändert festgestellt wurde.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte/Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern der Stadtwerke bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Realisation der Umsatzerlöse,
- Prüfung von Anlagenzugängen,
- Prüfung des Verrechnungsverkehrs mit der Stadt Meckenheim.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und



der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2024 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

## **E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stadtwerke erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms „newsystem@kommunal“ Version 7 2023 H2 der Infoma Software Consulting GmbH, Ulm. Die Ordnungsmäßigkeit des EDV-Programms wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW), geprüft und zugelassen. Die Zulassungsbescheinigung vom 17. Oktober 2023 liegt uns vor.

Für die Abrechnung der Wasserversorgung des Stadtgebiets Meckenheim und die Debitorenbuchhaltung bedienen sich die Stadtwerke Meckenheim der Software „kVASy“, die vom Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt wird. Die Aufgabe des Rechenzentrums besteht lediglich in der Bereitstellung der Software und der Betreuung der Kunden. Die Eingabe und Pflege der Daten obliegt allein den Stadtwerken Meckenheim.

Im Einzelnen nutzten die Stadtwerke Meckenheim folgende Module der Software kVASy:

Softwaremodul: „Verbrauchsabrechnung“ Version 5.10.3.202503181525,

Softwaremodul: „Debitorenbuchhaltung“ Version 5.10.3.202503181525,

Softwaremodul: „Hauptbuch“ Version 5.10.3.202503181525.

Die vorstehend genannten Softwaremodule wurden durch den vereidigten Buchprüfer Dipl.- Kaufmann Peter Gronemeier geprüft. Ergebnis der Prüfung mit Zertifikaten vom 5. und 6. Februar 2015 sowie vom 1. Oktober 2015 war, dass die Softwaremodule „die eingegebenen Daten gemäß der Speicherbuchführung, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Rechtsvorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, des Umsatzsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes in zutreffender Weise“ verarbeiten.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird vom Personalamt der Stadtverwaltung Meckenheim geführt. Hierzu bedient sich die Stadt Meckenheim der Software „Loga“, die vom Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt wird.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **2. Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde aufgrund der Regelung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt. Die für den Vorjahresabschluss noch zwingende Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde im Berichtsjahr durch Gesetzes- und Satzungsänderung aufgehoben.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von den Stadtwerken aufgestellten Anhang (Anlage III) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt E.V. dieses Berichts sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage IX.

## **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

In dem Jahresabschluss der Stadtwerke werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going-concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Das Gebäude wird über 50 Jahre abgeschrieben. Die Nutzungsdauern für die technischen Anlagen und Maschinen liegen zwischen 10 und 60 Jahren und für die anderen Anlagen sowie für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 10 Jahren.

Von dem Wahlrecht zur Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr wurde kein Gebrauch gemacht.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage III).

## **III. Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages**

Gemäß § 103 i.V.m. § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW, sind in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (kurz: HGrG) bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs zu prüfen und zu beurteilen sowie hierüber zu berichten. Insoweit handelt es sich um eine Erweiterung des gesetzlichen Prüfungsgegenstandes gemäß § 317 HGB durch landesrechtliche Vorschriften.

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht folgende Sachverhalte darzustellen:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stadtwerke,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Als Grundlage für die erweiterte Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG dient der vom Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitete Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720), der diesem Bericht in beantworteter Form als Anlage V beigefügt ist.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind. Es lagen im Geschäftsjahr 2024 keine verlustbringenden Geschäfte bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim vor. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs haben wir in nachfolgenden Abschnitten unseres Prüfungsberichtes dargestellt:

#### **IV. Wirtschaftliche verhältnisse**

##### **1. Allgemeines**

Geschäftsgegenstand der Stadtwerke Meckenheim, als Eigenbetrieb der Stadt Meckenheim, ist die Versorgung des Stadtgebiets Meckenheim mit Wasser, das Betreiben von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Rathauses und der Jungholzhalle sowie des Schulzentrums und gegebenenfalls weiterer Baugebiete sowie Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

##### **2. Wasserversorgung**

Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Meckenheim umfasst das gesamte Stadtgebiet mit allen Ortsteilen.

Mit Ausnahme der teilweisen Versorgung des Wasser- und Bodenverbandes Meckenheim aus einem eigenen Brunnen, sind die Stadtwerke zur Deckung des Wasserbedarfs auf fremdbezogenes Wasser angewiesen. Das Wasser wird vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) sowie vom Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr bezogen. Dazu hat der WTV im Stadtgebiet Meckenheim 4 Abnahmestellen eingerichtet, die die bezogene Wassermenge ermitteln. Im Berichtsjahr wurden 1.462.549 m<sup>3</sup> abgenommen (Vorjahr: 1.496.041 m<sup>3</sup>).

Der Wasserabgabepreis je m<sup>3</sup> für Haushalte oder gewerbliche Betriebe beträgt seit dem 1. Januar 2023 2,18 EUR/m<sup>3</sup>.

Für die Unterhaltung der Hausanschlüsse wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Größe der verwendeten Wasserzähler. Die Grundgebühren sind im Rahmen der Wasserpreiserhöhung durch den Stadtwerkeausschuss ebenfalls angepasst worden. Im Einzelnen setzen Sie sich wie folgt zusammen:

	EUR/mtl.
bei <b>Wasserzählern</b> mit einer Verbrauchsleistung	
– bis zu 10 m <sup>3</sup> /h einschließlich	6,90
– bis zu 16 m <sup>3</sup> /h einschließlich	11,50
– bis zu 25 m <sup>3</sup> /h einschließlich	23,70
– bis zu 63 m <sup>3</sup> /h einschließlich	29,00
– bis zu 100 m <sup>3</sup> /h einschließlich	49,20
– über 100 m <sup>3</sup> /h	86,50

Entsprechend der Statistik der Stadtwerke ergeben sich bzgl. der Wasserversorgung in den letzten vier Jahren folgende Daten:

	<u>Einheit</u>	<u>2 0 2 1</u>	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 3</u>	<u>2 0 2 4</u>
<b>Fremdwasserbezug</b>	m <sup>3</sup>	1.535.756	1.545.903	1.496.041	1.462.549
abzüglich					
<b>Wasserabgabe</b>					
<b>Wasserverkauf</b>	m <sup>3</sup>	-1.399.666	-1.437.033	-1.418.069	-1.350.202
<b>Eigenverbrauch</b>					
- Rohrspülungen*	m <sup>3</sup>	-19.600	-15.100	-11.800	-23.400
- Verbrauch Feuerwehr**	m <sup>3</sup>	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
<b>Wasserverlust</b>	m <sup>3</sup>	<b>114.490</b>	<b>91.770</b>	<b>64.172</b>	<b>86.947</b>
(bezogen auf Fremd- wasserbezug)	%	7,5	5,9	4,3	5,9
Versorgte Einwohner	Anzahl	24.693	24.877	25.031	24.925
Abnahmestellen	Anzahl	8.053	8.058	8.081	8.116
Wassergelderlöse					
inklusive Grundgebühren	EUR	2.821.631	3.116.741	3.669.453	3.620.458
durchschnittliche Erlöse je m <sup>3</sup> (inkl. Grundgebühr)	EUR	2,02	2,17	2,59	2,68
Höchster Abgabepreis je m <sup>3</sup> nach Tarif	EUR	1,65	1,85	2,18	2,18
Wasserbezugspreis beim WTV je m <sup>3</sup>	Cent	65,96	66,94	72,85	82,42

\* rechnerische Ermittlung des Wasserverbrauchs für notwendige Rohrspülungen im Stadtbereich Meckenheim (nach den Tabellen von Mutschmann-Stimmelmeyer).

\*\* Schätzung der Stadtwerke Meckenheim.

Die obige Darstellung erfolgt nach Angaben der Stadtwerke Meckenheim.

Der Eigenverbrauch der Stadtwerke schwankt insbesondere in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs für Rohrspülungen bei der Inbetriebnahme neuer Leitungen.

Der Wasserverlust beträgt im Berichtsjahr 86.947 m<sup>3</sup>. Dies entspricht 5,9 % der bezogenen Wassermenge. Der Wert liegt somit über dem Vorjahresniveau und resultiert im Wesentlichen aus einer gestiegenen Zahl von Wasserrohrbrüchen im Jahr 2024.

Der durchschnittliche Erlös je m<sup>3</sup> liegt mit EUR 2,68 über dem Niveau des Vorjahres.

### 3. Blockheizkraftwerk

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahr 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen. Derzeit werden das Schulzentrum, die Rheinischen Kliniken Bonn, das Hallenbad inkl. Außenumkleide, die Jugendfreizeitstätte, die Kindertagesstätte Siebengebirgsring, das Rathaus sowie die Jungholzhalle mit Wärme beliefert. Auch die Wohnunterkünfte für die Unterbringung schutzsuchender Menschen mit deren Bau in 2024 begonnen wurde, wurden an das Netz des Blockheizkraftwerks angeschlossen.

Zusätzlich wurde auf dem Dach des Rathauses sowie der Jungholzhalle eine Photovoltaikanlage installiert, die durch die Stadtwerke im Rahmen des Betriebsteils "Blockheizkraftwerk" betrieben werden. Der generierte Strom wird vorrangig zur Eigennutzung der überbauten Gebäude verwandt; überschüssiger Strom wird eingespeist und vergütet.

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke ist die Stadt Meckenheim zum Ausgleich des aus dem Teilbereich Blockheizkraftwerk entstandenen jährlichen Verlustes verpflichtet.

Entsprechend der Statistik der Stadtwerke ergeben sich bezüglich des zum Betrieb des Blockheizkraftwerkes angefallenen Gasbezugs in den letzten vier Jahren folgende Daten:

	<u>Einheit</u>	<u>2 0 2 1</u>	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 3</u>	<u>2 0 2 4</u>
Gasbezug	kWh	7.116.453	6.552.056	6.132.971	5.879.564
Gaskosten	Cent/ kWh	4,20	4,61	4,81	4,81

#### 4. Straßenbeleuchtung

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zum Betrieb und der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung beauftragt. Den Strom zum Betrieb der Straßenbeleuchtung beziehen die Stadtwerke von den Stadtwerken Brühl.

Im Jahr 2006 entschlossen sich die Stadtwerke Meckenheim zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Durch die in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen soll eine qualitativ bessere und kosteneffizientere Beleuchtung des Stadtgebiets Meckenheim erreicht werden. Darüber hinaus soll der geringere Stromverbrauch zu weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen führen.

Die Erneuerung wurde planmäßig in mehreren Bauabschnitten durchgeführt und konnte im Wesentlichen im Jahr 2016 abgeschlossen werden. Seitdem erfolgen Erweiterungen des Straßenbeleuchtungsnetzes in Zusammenhang mit Neubaugebieten.

Parallel haben die Stadtwerke im Jahr 2022 begonnen, die bestehenden Oberlichtlaternen mit LED-Leuchtmitteln auszurüsten, was im Zusammenspiel mit einer erweiterten Nachtabstimmung zu einem deutlichen Rückgang der bezogenen Strommenge geführt hat.

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke ist die Stadt Meckenheim zum Ausgleich des aus diesem Teilbereich entstandenen Verlustes verpflichtet.

Laut ihrer Statistik haben die Stadtwerke in den letzten vier Jahren folgende Strommengen bezogen:

	<u>Einheit</u>	<u>2 0 2 1</u>	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 3</u>	<u>2 0 2 4</u>
Strombezug	kWh	936.202	859.367	723.522	667.448
durchschnittl. Strompreis	Cent/ kWh	21,80	26,98	36,66	36,99

Der durchschnittliche Strompreis ergibt sich rechnerisch aus dem Verhältnis von Strombezugskosten laut Gewinn- und Verlustrechnung des Teilbereichs Straßenbeleuchtung und dem Strombezug in kWh.

## V. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

Die Anlage IX enthält über den Anhang (Anlage III) hinaus weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

### 1. Vermögenslage

Die diesem Bericht als Anlage I beigefügte Bilanz zum 31. Dezember 2024 wird nachstehend nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, analysiert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	<b>31.12.2024</b>		31.12.2023		Verän- derung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>VERMÖGENSAUFBAU</b>					
<b>Anlagevermögen</b>	14.249	88,9	12.714	86,2	1.535
<b>Umlaufvermögen</b>					
- Vorräte	400	2,5	406	2,8	-6
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	223	1,4	594	4,0	-371
- Forderungen gegen die Stadt Meckenheim	0	0,0	464	3,1	-464
- Sonstige Vermögensgegenstände	236	1,5	580	3,9	-344
- Bankguthaben	908	5,7	0	0,0	908
	1.767	11,1	2.044	13,8	-277
<b>Bilanzsumme</b>	<b>16.016</b>	<b>100,0</b>	<b>14.758</b>	<b>100,0</b>	<b>1.258</b>

Der Buchwert des **Anlagevermögens** ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.535 gestiegen. Die Veränderung ergibt sich aus den Anlagenzugängen in Höhe von TEUR 2.179, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 644.

Das **Umlaufvermögen** ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um TEUR 277 gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der Forderungen gegen die Stadt Meckenheim sowie sonstiger Vermögensgegenstände zurückzuführen, welcher den Anstieg des Bankguthabens überkompensiert hat.

	<b>31.12.2024</b>		31.12.2023		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<b>KAPITALAUFBAU</b>					
<b>Eigenkapital</b>	2.409	15,0	2.278	15,4	131
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>					
- Erhaltene Zuschüsse	963	6,0	1.006	6,8	-43
- Bankverbindlichkeiten	11.210	70,0	9.753	66,1	1.457
	12.173	76,0	10.759	72,9	1.414
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>					
- Rückstellungen	294	1,8	352	2,4	-58
- Kurzfristige Bankschulden	381	2,4	1.074	7,3	-693
- Liefer- und Leistungsschulden	399	2,5	253	1,7	146
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Meckenheim	351	2,2	0	0,0	351
- Übrige Verbindlichkeiten	9	0,1	42	0,3	-33
	1.434	9,0	1.721	11,7	-287
<b>Bilanzsumme</b>	<b>16.016</b>	<b>100,0</b>	<b>14.758</b>	<b>100,0</b>	<b>1.258</b>

Das **Eigenkapital** erhöhte sich um den Jahresüberschuss des Berichtsjahres von TEUR 131.

Die **erhaltenen Zuschüsse** beinhalten im Wesentlichen das Entgelt der Bürger für die Herstellung der Hausanschlüsse sowie Zuschüsse des Bundes zur Sanierung der Straßenbeleuchtung und Zuschüsse der RWE Deutschland AG zur Sanierung des Blockheizkraftwerkes. Die Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse erfolgt in Höhe von 3 bzw. 4 % p. a. Im Detail verweisen wir auf unsere Darstellung in Anlage IX unseres Berichtes.

Die **langfristigen Bankverbindlichkeiten** resultieren aus den Stadtwerken von diversen Kreditinstituten gewährten Darlehen. Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Neuaufnahme von Darlehen in Höhe von TEUR 1.812 zur Finanzierung der Anschaffungen im Bereich des Anlagevermögens zurückzuführen.

Das **kurzfristige Fremdkapital** ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um TEUR 287 gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf die Umschuldung eines kurzfristig fälligen Darlehens in Höhe von TEUR 546 in ein langfristiges Darlehen zurückzuführen.

## 2. Finanzlage

Die Aufbereitung der in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Fälligkeit ergibt folgende Finanzierungsstruktur:

### Langfristige Finanzierungsstruktur

Die langfristige Finanzierungsstruktur ergab an den beiden letzten Bilanzstichtagen folgende Überdeckung:

	<b>31.12.2024</b>		31.12.2023		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Anlagevermögen	-14.249	100,0	-12.714	100,0	-1.535
Langfristiges Kapital	14.582	102,3	13.037	102,5	1.545
<b>Überdeckung</b>	<b>333</b>	<b>2,3</b>	<b>323</b>	<b>2,5</b>	<b>10</b>

Die Veränderung der langfristigen Finanzierungsstruktur lässt sich wie folgt darstellen:

	TEUR	TEUR
<b>Mittelverwendung</b>		
Investitionen in das Anlagevermögen	-2.178	
Auflösung von erhaltenen Zuschüssen	-86	
Tilgung von Bankverbindlichkeiten	-878	-3.142
<b>Mittelherkunft</b>		
Abschreibung	644	
Einzahlungen aufgrund von erhaltenen Zuschüssen	43	
Einzahlungen aus Darlehensaufnahme	1.788	
Umschuldung kurzfristiger in langfristige Darlehensverbindlichkeiten	546	
Jahresüberschuss	131	3.152
		<b>10</b>

### Kurzfristige Finanzierungsstruktur

	<b>31.12.2024</b>	31.12.2023	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Kurzfristig verfügbare Mittel	1.367	1.638	-271
Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten	-1.434	-1.721	287
<b>Unterdeckung</b>	<b>-67</b>	<b>-83</b>	<b>16</b>

Die Vorräte wurden in die Betrachtungen nicht einbezogen, weil sie als Reparaturmaterial nicht zum Verkauf bestimmt sind und somit keinen Einfluss auf die Liquiditätslage haben.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich eine rechnerische Unterdeckung von TEUR 67.

### Eigen-/Fremdkapitalrelation

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 EigVO NRW und des Prüfungshinweises IDW PH 9.720.1 des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. sollen Eigen- und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zur Beurteilung dieses Verhältnisses haben wir 2/3 der Baukostenzuschüsse dem Eigenkapital und 1/3 dem Fremdkapital zugeordnet.

Für die Stadtwerke Meckenheim ergeben sich demzufolge für die beiden letzten Bilanzstichtage folgende Relationen:

	<b>31.12.2024</b>		31.12.2023	
	TEUR	%	TEUR	%
Kurzfristiges Fremdkapital	1.434		1.721	
Langfristiges Fremdkapital (ohne Zuschüsse)	11.210		9.753	
1/3 der erhaltenen Zuschüsse	<u>321</u>		<u>335</u>	
<b>Modifiziertes Fremdkapital</b>	<b><u>12.965</u></b>	<b>81,0</b>	<b><u>11.809</u></b>	<b>80,0</b>
Eigenkapital	2.409		2.278	
2/3 der erhaltenen Zuschüsse	<u>642</u>		<u>671</u>	
<b>Modifiziertes Eigenkapital</b>	<b><u>3.051</u></b>	<b>19,0</b>	<b><u>2.949</u></b>	<b>20,0</b>

Aufgrund der Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital des IDW PH 9.720.1 des Institutes der Wirtschaftsprüfer e. V. ist die individuelle wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs und nicht ausschließlich die rechnerisch ermittelte Eigenkapitalquote zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalquote entscheidend. Bereits in der Vergangenheit haben die Stadtwerke ihre Investitionen durch die Aufnahme von Fremdkapital bei Kreditinstituten finanziert. Hierbei konnten die Stadtwerke bei ihren jeweiligen Investitionsmaßnahmen verschiedene Angebote zur Darlehensaufnahme von Kreditinstituten einholen und das im Einzelfall günstigste Finanzierungsangebot annehmen. Ferner konnten

jeweils Kreditverträge zu fremdüblichen Konditionen ohne die Vereinbarung von Sicherheiten abgeschlossen werden.

Auch in Zukunft erwarten die Stadtwerke, dass sie Investitionsmaßnahmen durch die Aufnahme von Fremdmitteln bei Kreditinstituten zu fremdüblichen Konditionen finanzieren kann. Weiterhin ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zu berücksichtigen, dass die Stadtwerke ihren bisherigen sowie auch voraussichtlich ihren zukünftigen Kapitaldienst für die von ihr aufgenommenen Fremdmittel aus eigener Kraft aufbringen können. Für die beiden Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung ist der zu erbringende Kapitaldienst durch die im Rahmen des Verlustausgleiches von der Stadt Meckenheim erhaltenen liquiden Mittel abgedeckt. Um die Erwirtschaftung des Kapitaldienstes auch für den Teilbereich Wasserwerk sicherzustellen, haben die Stadtwerke den Wasserabgabepreis sowie die Grundgebühren in den Vorjahren (zuletzt zum 1. Januar 2023) erhöht.

Demzufolge stehen dem Eigenbetrieb trotz Fremdfinanzierung von Investitionsmaßnahmen nach Berücksichtigung des jährlichen Kapitaldienstes voraussichtlich auch zukünftig ausreichende Mittel zur Verfügung, um die laufenden weiteren Verpflichtungen zu erfüllen.

Unter Gesamtwürdigung der individuellen wirtschaftlichen Situation der Stadtwerke bewerten wir daher das vorliegende Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital unverändert als angemessen.

### 3. Ertragslage

Nachstehend wird die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 (Anlage II) - soweit sie auf den Bereich **Wasserversorgung** entfällt - nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, analysiert und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	<b>2 0 2 4</b>		2 0 2 3		Verän- derung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>Betriebliche Erträge</b>					
Umsatzerlöse	3.641	96,9	3.822	92,0	-181
Sonstige betriebliche Erträge	118	3,1	333	8,0	-215
	<b>3.759</b>	<b>100,0</b>	4.155	100,0	-396
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>					
Materialaufwand	-1.222	-32,5	-1.116	-26,9	-106
Personalaufwand	-851	-22,6	-778	-18,7	-73
Abschreibungen	-290	-7,7	-264	-6,4	-26
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.146	-30,5	-1.259	-30,3	113
	<b>-3.509</b>	<b>-93,3</b>	-3.417	-82,3	-92
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>250</b>	<b>6,7</b>	738	17,7	-488
Finanzergebnis	-118	-3,1	-93	-2,2	-25
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>132</b>	<b>3,6</b>	645	15,5	-513
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1	0,0	-221	-5,3	220
<b>Jahresergebnis</b>	<b>131</b>	<b>3,6</b>	424	10,2	-293

Die betrieblichen Erträge sind im Wesentlichen bedingt durch den Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge gegenüber dem Vorjahr gesunken. Im Vorjahr waren außergewöhnlich hohe Erstattungen von Versicherungsschäden (TEUR 287) angefallen.

Die betrieblichen Aufwendungen sind in Summe ebenfalls gestiegen. Dabei kam es trotz gesunkener Umsatzerlöse zu einem Anstieg der im Materialaufwand ausgewiesenen Wasserbezugskosten. Dies ist im Wesentlichen auf den gestiegenen Einkaufspreis sowie den Eigenverbrauch für Rohrspülungen zurückzuführen, der sich im Vorjahresvergleich nahezu verdoppelt hat.

Gegenläufig entwickelten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen infolge einer geringeren Konzessionsabgabe.

Die Gesamtentwicklung der betrieblichen Erträge und Aufwendungen hat dazu geführt, dass das Betriebsergebnis um TEUR 488 unter dem Vorjahr liegt.

Das Finanzergebnis hat sich aufgrund einer gestiegenen Zinsbelastung um TEUR 25 auf TEUR -118 verschlechtert. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses verbleibt ein positives Vor-Steuer-Ergebnis von TEUR 132. Unter Berücksichtigung von Ertragsteuern für das laufende Jahr in Höhe von insgesamt TEUR 36 sowie Steuererstattungen für Vorjahre in Höhe von TEUR 35 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 131. Insgesamt kam es somit im Berichtsjahr zu einer Ergebnisverschlechterung von TEUR 293.

Das Jahresergebnis hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Ergebnis (EUR)</u>
2015	-40.299
2016	55.729
2017	161.005
2018	159.919
2019	100.413
2020	57.223
2021	75.959
2022	77.926
2023	423.541
2024	130.738

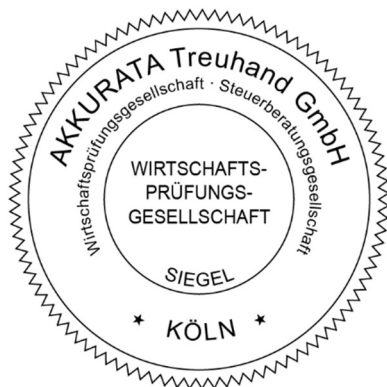
Eine Betrachtung der Ertragslage für die Bereiche **Blockheizkraftwerk** und **Straßenbeleuchtung** ist auftragsgemäß nicht erfolgt. Wir weisen insoweit auf den Anhang (Anlage III), in dem die Stadtwerke die Gewinn- und Verlustrechnung aller drei Teilbereiche dargestellt und erläutert haben.

## F. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Eine Verwendung des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Köln, 27. November 2025



**AKKURATA** Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Busch  
Wirtschaftsprüfer

Hermens  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN



**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2024**

**Stadtwerke der Stadt Meckenheim**

	<u>2 0 2 4</u> EUR	<u>2 0 2 3</u> EUR
1. Umsatzerlöse	3.754.676,37	3.879.669,58
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>149.148,85</u>	<u>400.152,49</u>
	3.903.825,22	4.279.822,07
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.767.309,75	-1.664.988,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-769.681,10	-710.367,16
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
- davon für Altersversorgung: EUR 65.225,27 (Vj.: EUR 61.271,15)	-221.861,24	-201.100,98
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-643.505,49	-652.388,19
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon Konzessionsabgabe: EUR 192.607,35 (Vj.: EUR 368.930,66)	<u>-1.487.545,01</u>	<u>-1.883.470,44</u>
<b>7. Betriebsergebnis</b>	<b>-986.077,37</b>	<b>-832.492,70</b>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-215.475,98	-194.971,33
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-1.262,21</u>	<u>-221.456,78</u>
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-1.202.815,56</b>	<b>-1.248.920,81</b>
11. Sonstige Steuern	-930,00	-1.224,00
12. Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Meckenheim	<u>1.334.483,35</u>	<u>1.673.685,66</u>
<b>13. Jahresüberschuss</b>	<b>130.737,79</b>	423.540,85
14. Gewinnvortrag	<u>1.524.506,56</u>	<u>1.100.965,71</u>
<b>15. Bilanzgewinn</b>	<b><u>1.655.244,35</u></b>	<b><u>1.524.506,56</u></b>

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2024**

### **Stadtwerke der Stadt Meckenheim**

#### **1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) aufgestellt worden.

Hieraus ergab sich gemäß § 25 bisher die Pflicht, den Jahresabschluss nach den geltenden Vorschriften der §§ 242 bis 256 und der §§ 264 bis 289 HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit sich aus den Vorschriften der oben genannten Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Diese Verpflichtung wurde mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW. S. 136) durch das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben und § 25 EigVO NRW gestrichen.

Mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses vom 3.12.2024 sowie des Rates am 11.12.2024 wurde § 16 der Betriebssatzung der Stadtwerke dahingehend angepasst, dass für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist. Die bisher von der Satzung geforderte Aufstellung nach Maßgabe einer großen Kapitalgesellschaft wurde damit gestrichen. Diese Änderung trat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe (19.12.2024) am 20. Dezember 2024 in Kraft. Somit entfällt ab dem Jahresabschluss 2024 die Aufstellung eines Lageberichts.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Stadtwerke Meckenheim haben ihren Sitz in Meckenheim. Sie sind im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 5153 eingetragen.

## **2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter nach der linearen Methode bemessen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu durchschnittlichen Anschaffungskosten. Bei den Abgängen wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht werden (§ 254 HGB).

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und die erhaltenen Zuschüsse sind zum Nominalwert ausgewiesen. Wertberichtigungen zur Deckung individueller Bonitätsrisiken werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen. Die Auflösung der erhaltenen Zuschüsse erfolgt mit 3 bzw. 4 % p.a. für den Bereich Wasserwerk und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände für den Bereich Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung.

Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst. Die Verbindlichkeiten sind mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

## **3. Angaben zur Bilanz**

### **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahre 2024 ist aus dem folgenden Anlagespiegel ersichtlich:

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand		
	01.01.2024				31.12.2024			01.01.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
Lizenzen	48.445,44	0,00	0,00	0,00	48.445,44	43.840,23	1.585,00	0,00	45.425,23	3.020,21	4.605,21
<b>II. Sachanlagen</b>											
<b>1. Bauten auf fremden Grund und Boden</b>											
- Blockheizkraftwerk	1.065.729,36	0,00	0,00	0,00	1.065.729,36	498.890,13	14.153,00	0,00	513.043,13	552.686,23	566.839,23
<b>2. Technische Anlagen und Maschinen</b>											
- Wasserversorgung	15.354.949,80	193.111,60	1.169.663,73	0,00	16.717.725,13	7.641.616,17	249.846,65	0,00	7.891.462,82	8.826.262,31	7.713.333,63
- Blockheizkraftwerk	917.138,31	0,00	0,00	0,00	917.138,31	547.628,84	75.045,00	0,00	622.673,84	294.464,47	369.509,47
- Straßenbeleuchtung	5.570.574,40	0,00	368.723,78	0,00	5.939.298,18	2.799.791,89	217.116,00	0,00	3.016.907,89	2.922.390,29	2.770.782,51
	21.842.662,51	193.111,60	1.538.387,51	0,00	23.574.161,62	10.989.036,90	542.007,65	0,00	11.531.044,55	12.043.117,07	10.853.625,61
<b>3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>											
- Wasserversorgung	460.451,06	27.557,44	22.904,26	-20.386,00	490.526,76	272.961,95	38.639,08	-20.385,00	291.216,03	199.310,73	187.489,11
- Blockheizkraftwerk	2.503.405,61	2.395,19	0,00	0,00	2.505.800,80	2.396.129,62	21.363,73	0,00	2.417.493,35	88.307,45	107.275,99
- Straßenbeleuchtung	394.618,52	2.574,44	0,00	-24.259,34	372.933,62	319.350,00	25.757,03	-24.258,34	320.848,69	52.084,93	75.268,52
	3.358.475,19	32.527,07	22.904,26	-44.645,34	3.369.261,18	2.988.441,57	85.759,84	-44.643,34	3.029.558,07	339.703,11	370.033,62
<b>4. Anlagen im Bau</b>											
- Wasserversorgung	897.811,82	1.601.946,46	-1.192.567,99	0,00	1.307.190,29	0,00	0,00	0,00	0,00	1.307.190,29	897.811,82
- Straßenbeleuchtung	21.029,63	350.986,83	-368.723,78	0,00	3.292,68	0,00	0,00	0,00	0,00	3.292,68	21.029,63
	918.841,45	1.952.933,29	-1.561.291,77	0,00	1.310.482,97	0,00	0,00	0,00	0,00	1.310.482,97	918.841,45
	27.185.708,51	2.178.571,96	0,00	-44.645,34	29.319.635,13	14.476.368,60	641.920,49	-44.643,34	15.073.645,75	14.245.989,38	12.709.339,91
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>27.234.153,95</b>	<b>2.178.571,96</b>	<b>0,00</b>	<b>-44.645,34</b>	<b>29.368.080,57</b>	<b>14.520.208,83</b>	<b>643.505,49</b>	<b>-44.643,34</b>	<b>15.119.070,98</b>	<b>14.249.009,59</b>	<b>12.713.945,12</b>

Das **Eigenkapital** hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stammkapital	Allgemeine Rücklagen	Bilanzgewinn	Gesamt
Stand 31.12.2023	608.437,34	145.315,80	1.524.506,56	2.278.259,70
Jahresüberschuss 2024			130.737,79	130.737,79
<b>Stand 31.12.2024</b>	<b>608.437,34</b>	<b>145.315,80</b>	<b>1.655.244,35</b>	<b>2.408.997,49</b>

Die **Rückstellungen** haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

### 1. Steuerrückstellungen

	Stand 01.01.2024 EUR	Auflösung/ Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Körperschaftssteuer, Solidaritatzuschlag 2021	2.359,50	-2.359,50	0,00	0,00
Körperschaftssteuer, Solidaritatzuschlag 2022	9.300,00	-9.300,00	0,00	0,00
Körperschaftssteuer, Solidaritatzuschlag 2023	100.700,00	-11.030,00	0,00	89.670,00
Körperschaftssteuer, Solidaritatzuschlag 2024	0,00	0,00	5.660,00	5.660,00
Gewerbesteuer 2021	2.045,00	-2.045,00	0,00	0,00
Gewerbesteuer 2022	21.471,00	-11.602,00	0,00	9.869,00
Gewerbesteuer 2023	113.600,00	-11.567,00	0,00	102.033,00
Gewerbesteuer 2024	0,00	0,00	7.414,00	7.414,00
	<b>249.475,50</b>	<b>-47.903,50</b>	<b>13.074,00</b>	<b>214.646,00</b>

## 2. Sonstige Rückstellungen

		Stand 01.01.2024 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Kosten der Jahresabschlussprüfungen						
	2021	16.500,00	-16.500,00	0,00	0,00	0,00
	2022	16.500,00	-16.500,00	0,00	0,00	0,00
	2023	16.500,00	0,00	0,00	0,00	16.500,00
	2024	0,00	0,00	0,00	17.850,00	17.850,00
Urlaubs- u. Überstundenansprüche						
	2023	34.992,00	-34.992,00	0,00	0,00	0,00
	2024	0,00	0,00	0,00	33.591,40	33.561,40
ausstehende Rechnungen						
	2021	3.500,00	-1.833,60	0,00	0,00	1.666,40
	2022	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
	2023	10.500,00	-7.500,00	0,00	0,00	3.000,00
	2024	0,00	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Berufsgenossenschaft		1.500,00	-1.434,88	0,00	0,00	65,12
		103.492,00	-78.760,48	0,00	54.411,40	<b>79.142,92</b>

## Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	davon mit einer Restlaufzeit von			
	Betrag	bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	11.591 (10.826)	579 (1.075)	1.172 (2.164)	9.840 (7.894)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	399 (253)	399 (253)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Meckenheim (Vorjahr)	351 (0)	351 (0)	0 (0)	0 (0)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	9 (42)	9 (42)	0 (0)	0 (0)
<b>Summe</b>	<b>12.350</b> (11.121)	<b>1.337</b> (1.369)	<b>1.172</b> (2.164)	<b>9.840</b> (7.894)

Sämtliche Verbindlichkeiten sind ungesichert.

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Folgenden werden die Gewinn- und Verlustrechnungen der drei Teilbereiche der Stadtwerke der Stadt Meckenheim wiedergegeben.

Teilbereich Wasserversorgung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2024

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	2 0 2 4		2 0 2 3
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		3.641.657,49	3.822.964,54
2. Sonstige betriebliche Erträge		118.929,45	332.298,43
		3.760.586,94	4.155.262,97
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-1.221.759,11	-1.116.206,66
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-661.292,70	-606.142,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 56.904,60 (Vj.: EUR 53.599,73)		-190.226,42	-172.154,67
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		-290.070,73	-263.547,65
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Konzessionsabgabe	-192.607,35		-368.930,66
b) Unterhalt Leitungsnetz	-661.182,48		-624.192,91
c) Verwaltungskostenbeitrag der Stadt Meckenheim	-110.271,00		-108.488,90
d) Kfz-Kosten inkl. Versicherungen	-15.139,83		-16.998,84
e) Übrige	-167.259,58	-1.146.460,24	-140.008,89
<b>7. Betriebsergebnis</b>		<b>250.777,74</b>	738.591,12
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-118.061,74	-92.730,49
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-1.262,21	-221.456,78
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>131.453,79</b>	424.403,85
11. Sonstige Steuern		-716,00	-863,00
<b>12. Jahresüberschuss</b>		<b>130.737,79</b>	423.540,85

Teilbereich Blockheizkraftwerk

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2024**

**Stadtwerte der Stadt Meckenheim**

	<b>2 0 2 4</b>		<b>2 0 2 3</b>
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			
Strom- und Wärmelieferungen		106.714,88	56.705,04
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	40.629,83
		106.714,88	97.334,87
3. Materialaufwand			
Gasbezug		-296.921,45	-282.778,97
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-110.561,73	-145.730,94
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Unterhalt Anlagen	-72.341,25		-65.124,32
b) Verwaltungskostenbeitrag	-47.792,52		-43.448,63
c) Versicherungen	-9.458,92		-8.455,50
d) sonstige Kosten	-3.407,82	-133.000,51	-146.192,97
<b>6. Betriebsergebnis</b>		<b>-433.768,81</b>	-594.396,46
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-31.951,36	-34.562,76
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-465.720,17</b>	-628.959,22
9. Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Meckenheim		465.720,17	628.959,22
<b>10. Jahresüberschuss</b>		<b>0,00</b>	0,00

Teilbereich Straßenbeleuchtung

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2024**

**Stadtwerke der Stadt Meckenheim**

	<b>2 0 2 4</b>		<b>2 0 2 3</b>
	EUR	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		36.523,40	27.224,23
2. Materialaufwand			
Strombezug		-248.629,19	-266.002,37
		-212.105,79	-238.778,14
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-108.388,40	-104.224,49
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
- davon für Altersversorgung:		-31.634,82	-28.946,31
EUR 8.320,67 (Vj.: EUR 7.671,42)			
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-242.873,03	-243.109,60
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Unterhalt Anlagen	-98.692,24		-259.006,61
b) Verwaltungskostenbeitrag	-83.480,27		-76.928,68
c) Kfz-Kosten	-10.694,69		-13.003,63
d) sonstige Kosten	-15.217,06	-208.084,26	-12.689,90
<b>6. Betriebsergebnis</b>		<b>-803.086,30</b>	<b>-976.687,36</b>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-65.462,88	-67.678,08
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-868.549,18</b>	<b>-1.044.365,44</b>
9. Sonstige Steuern		-214,00	-361,00
10. Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Meckenheim		868.763,18	1.044.726,44
<b>11. Jahresüberschuss</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	<b>2024</b>	<b>2023</b>
	T€	T€
<u>Wasserwerk</u>		
<b>Umsatzerlöse</b>	3.642	3.823
Abgabemenge Wasser (m <sup>3</sup> )	1.375.602	1.431.869
Zählerentgelte (€/Zähler)	6,90-86,50	6,90-86,50
- größenabhängig-		
davon weitere Erlöse (z.B.: Baukostenzuschüsse)	36	35
<u>Blockheizkraftwerk</u>		
<b>Umsatzerlöse</b>	107	57
Abgegebene Wärme (MWh)	4.057	3.922
Gasbezug (MWh)	5.879	6.132
Gasbezugspreis (Cent/kWh)	4,81 (netto)	4,81 (netto)
Gasbezugspreis (€/MWh)	48,10 (netto)	48,10 (netto)

Der **Personalaufwand** der Betriebsbereiche Wasserwerk, Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung beinhaltet folgende Aufwandspositionen:

	<b>Wasser- versorgung</b>	<b>Blockheiz- kraftwerk</b>	<b>Straßen- beleuchtung</b>	<b>gesamt</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
Löhne und Gehälter	661	0	108	769
Sozialversicherungsbeiträge	127	0	24	151
Beiträge zur Versorgungskasse	57	0	8	65
Berufsgenossenschaft	6	0	0	6
<b>Gesamt nach Teilbereich</b>	<b>851</b>	<b>0</b>	<b>139</b>	<b>991</b>

#### **4. Sonstige Angaben**

##### **a) Beschäftigte**

Im Jahresdurchschnitt beschäftigten die Stadtwerke 13,5 angestellte Mitarbeiter.

##### **b) Betriebsleitung und Stadtwerkeausschuss**

###### **- Betriebsleitung**

Erster Betriebsleiter war bis zum 31.03.2025 der Technische Beigeordnete der Stadt Meckenheim Herr Heinz-Peter Witt. Zum 1.04.2025 trat Frau Bianca Lorenz die Nachfolge von Herrn Witt als Technische Beigeordnete der Stadt Meckenheim an. Parallel hierzu erfolgte die Bestellung zur Ersten Betriebsleiterin. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 26.06.2025. Weitere Betriebsleiterin ist die Kämmerin der Stadt Meckenheim Frau Pia-Maria Gietz. Die beiden Betriebsleiterinnen vertreten die Stadtwerke der Stadt Meckenheim gemeinsam.

Die von den Stadtwerken im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an die Stadt Meckenheim gezahlten Bezüge für die Betriebsleitung betrugen € 50.699,50 (Vorjahr: € 49.360,95).

## **Stadtwerkeausschuss Mitglieder**

<b>Mitglied</b>	<b>Ausgeübter Beruf</b>
Dahmen, Elena (vom 7.09.2023 bis 31.01.2025)	Juristin
Dickmann, Christian (ab 26.06.2024)	Senior-Projektleiter
Diekmann, Ralf (Vorsitzender)	Soldat a. D.
Durstewitz, Erich (ab 05.09.2024)	Beamter
Südhof, Daniel (1. stellv. Vorsitzender)	Auktionator
Fack, Reinhard	Dipl. Ing. (FH)
Heymann, Barbara (2. stellv. Vorsitzende)	Juristin
Koll, Ferdinand	Gärtnermeister
Philipp, Wolfgang	Jurist
Schwaner, Siegfried (bis 8.04.2024)	Lt. Angestellter i.R.
Smigielski, Peter	Referent
Wachsmuth, Kurt (bis 31.12.2024)	Marineoffizier a. D.
Ziebegk, Torsten (vom 1.03.2023 bis zum 18.05.2025)	Chemikant
Cremer, Steven	Mitarbeiter Stadtwerke
Pieperjohanns, Peter	Mitarbeiter Stadtwerke

Im Jahr 2024 fanden vier Sitzungen des Stadtwerkeausschusses statt und zwar am 9. April, 18. Juni, 17. September und 3. Dezember 2024.

Die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses erhielten von den Stadtwerken Meckenheim keine Vergütung. Entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) erhielten sie als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Der hierfür angefallene Betrag wurde der Stadt erstattet.

**c) Honorar des Abschlussprüfers**

Der Abschlussprüfer der Stadtwerke der Stadt Meckenheim, die AKKURATA Treuhand GmbH, Köln, erhält für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 ein Honorar in Höhe von T€ 17,85 ohne Auslagen zuzüglich Umsatzsteuer.

**d) Ergebnisverwendungsvorschlag**

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von € 1.655.244,35 (enthaltener Gewinnvortrag: € 1.524.506,56) insgesamt auf neue Rechnung vorzutragen.

Meckenheim, 27. November 2025

gez. Bianca Lorenz

- 1. Betriebsleiterin -

gez. Pia-Maria Gietz

- Betriebsleiterin -

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadtwerke der Stadt Meckenheim

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

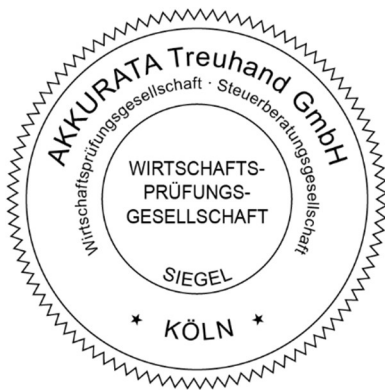
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung

der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 27. November 2025



**AKKURATA Treuhand GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Busch  
Wirtschaftsprüfer

Hermens, LL.M.  
Wirtschaftsprüfer

**STADTWERKE DER STADT**  
**MECKENHEIM**

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie  
individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Es gibt einen Geschäftsverteilungsplan sowie schriftliche Geschäftsanweisungen. Die Regelungen sind auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftsvorfälle als sachgerecht zu beurteilen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Prüfungsfeststellung: Im Jahre 2024 fanden vier Sitzungen des Stadtwerkeausschusses statt, und zwar am 9. April, 18. Juni, 17. September und 3. Dezember 2024. Über diese Sitzungen wurden entsprechende Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleiter sind in keinen anderen Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung und die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung. Die Stadt Meckenheim belastet die Stadtwerke jedoch mit anteiligen Personalkosten für die beiden Betriebsleiter. Diese Angaben werden im Anhang zutreffend dargestellt.

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Prüfungsfeststellung: Die Mitarbeitenden der Stadtwerke Meckenheim sind in den Organisationsplan der Stadt Meckenheim eingegliedert und in der Stellenübersicht der Stadtwerke vermerkt. Es gelten die von der Stadt Meckenheim getroffenen Regelungen zur Korruptionsprävention. Es erfolgt eine bedarfsabhängige Überprüfung des Organisationsplans durch die Betriebsleitung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2024 haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung wendet die Regelungen, welche die Stadt Meckenheim zur Vermeidung von Korruptionsvorfällen in Ihrer Verwaltung ergriffen hat, im Rahmen des Eigenbetriebes an. Diese sind entsprechend dokumentiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Prüfungsfeststellung: Für die wesentlichen Entscheidungsprozesse, welche das Geschäftsumfeld des Eigenbetriebes mit sich bringt, existieren geeignete Richtlinien / Dienstanweisungen. Diese gelten für die Stadt Meckenheim und die Stadtwerke der Stadt Meckenheim in gleicher Weise und werden von der Betriebsleitung beachtet.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Prüfungsfeststellung: Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation der für den Eigenbetrieb wichtigen Vertragswerke. Hierbei sind insbesondere die Lieferungs- und Belieferungsverträge bezüglich der Versorgung der Stadt Meckenheim mit Wasser, Strom und Gas sowie die abgeschlossenen Kreditverträge zu nennen. Des Weiteren werden soweit als möglich für die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und zur Materialbeschaffungen Jahresverträge mit etwaigen Optionsverlängerungen ausgeschrieben und vergeben.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Prüfungsfeststellung: Sofern sich bei der Durchführung von Baumaßnahmen Planabweichungen ergeben oder erforderlich werden, werden diese untersucht und analysiert. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet die Betriebsleitung zeitnah die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses. Bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt auch den Rat. Entsprechend wird auch im Hinblick auf das Rechnungswesen verfahren.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Das Rechnungswesen der Gesellschaft entspricht hinsichtlich der personellen, organisatorischen und DV-technischen Ausstattung den Bedürfnissen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Prüfungsfeststellung: Ein funktionierendes Finanzmanagement ist eingerichtet. Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle durch die Stadtkasse der Stadt Meckenheim. Die

Kreditüberwachung wird regelmäßig von der Betriebsleitung durchgeführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hier geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Prüfungsfeststellung: Das Cash-Management wird von der Stadtkasse der Stadtverwaltung Meckenheim für die Stadtwerke Meckenheim abgewickelt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Regelungen nicht eingehalten werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Prüfungsfeststellung: Die vollständige und zeitnahe Inrechnungstellung ist im Rahmen der rechentechnischen Abwicklung der Entgeltabrechnungen über ein Rechenzentrum sichergestellt. Soweit das Mahnwesen die Abrechnung der Wasserverbrauchsgebühren betrifft, erfolgt die Bearbeitung unmittelbar durch die Stadtwerke. Hierdurch konnten vorhandene Zahlungsrückstände weiter abgebaut werden. Das darüberhinausgehende Mahnverfahren erfolgt durch die Stadtkasse. Von dort werden auch notwendige Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und bearbeitet. Krankheitsbedingte Personalausfälle bzw. unbesetzte Stellen führen in diesem Bereich weiterhin zu zeitlichen Verzögerungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Prüfungsfeststellung: Die Aufgaben des Controllings werden durch die Betriebsleitung der Stadtwerke in ausreichendem Maße wahrgenommen. Zudem wird im Rahmen einer Personalfördermaßnahme eine Mitarbeiterin sukzessive eingearbeitet.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Prüfungsfeststellung: Diese Prüfung entfällt im vorliegenden Fall, da kein Tochterunternehmen oder ein Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, existieren.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Prüfungsfeststellung: Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bezieht sich das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke ausschließlich auf den Bereich der Wasserversorgung. Da die Stadtwerke in diesem Segment im Stadtgebiet Meckenheim konkurrenzloser Anbieter sind, wird das Risiko des Eintritts von Bestandsgefährdungen als gering eingeschätzt. Ein Risikofrüherkennungssystem im klassischen Sinne ist dementsprechend gering ausgeprägt. Es existiert ein Maßnahmenplan zur Identifizierung von Risiken, die sich für die Stadtwerke aus dem Teilbereich der Wasserversorgung ergeben können, sowie ein Wasserversorgungskonzept. Sowohl der Maßnahmenplan als auch das Wasserversorgungskonzept werden fortlaufend aktualisiert und mit diversen öffentlichen und privaten Stellen abgestimmt. Zudem beziehen die Stadtwerke das Trinkwasser vom Wahnbachtalsperrenverband sowie vom Zweckverband Eifel-Ahr und sind selbst nur in der Sicherstellung der Wasserverteilung tätig. Die Stadtwerke Meckenheim verfügen über keine Wasseraufbereitung. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Folgen des Krieges in der Ukraine sind alle Versorger gehalten, eine 72-stündige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dieses wurde von Seiten des Wahnbachtalsperrenverbandes zugesichert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Prüfungsfeststellung: Auf Grund der bestehenden Risikofaktoren sind die vorhandenen Maßnahmen aus heutiger Sicht geeignet, die Risikolagen bei deren Eintritt zu bewältigen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Prüfungsfeststellung: Es liegt eine ausreichende Dokumentation vor. Deren Beachtung und Durchführung ist von Seiten der Betriebsleitung sichergestellt. Die Dokumentation wird fortlaufend dem aktuellen Stand der Notfallmaßnahmen angepasst.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Prüfungsfeststellung: Bei Änderung von Geschäftsprozessen findet nach Aussagen der Betriebsleitung eine kontinuierliche und systematische Anpassung statt.

#### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Die Stadtwerke haben keine der genannten Geschäfte abgeschlossen.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

Die Stadtwerke haben aufgrund ihrer Größe und Komplexität keine interne Revision eingerichtet. Die Auftragsvergaben der Stadtwerke Meckenheim unterliegen der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meckenheim. Das Ausschreibungsverfahren an sich erfolgt über die zentrale Vergabestelle der Stadt Meckenheim.

### **Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Prüfungsfeststellung: Die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurde durch die Betriebsleitung vom Stadtwerkeausschuss im Jahr 2024 eingeholt. Insofern haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Prüfungsfeststellung: Es erfolgten keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Prüfungsfeststellung: Es haben sich im Jahr 2024 keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Geschäftsjahr ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Prüfungsfeststellung: Auch hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen stimmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und den bindenden Beschlüssen des Stadtwerkeausschusses überein.

### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Prüfungsfeststellung: Im Falle von Investitionen im Bereich des Anlagevermögens erfolgt von Seiten der Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Stadtwerkeausschuss eine der jeweiligen Investitionsmaßnahme angemessene Planung sowie Prüfung der Maßnahmen im Hinblick auf deren Rentabilität und Finanzierbarkeit. Sofern es sich um Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und / oder dem Erftverband gehandelt hat, wurde die jeweilige Gesamtplanung auch in den zuständigen Fachausschüssen und / oder dem Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B.

bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr waren nach unseren Erkenntnissen die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung für die Investitionen im Bereich des Anlagevermögens ausreichend, um ein entsprechendes Urteil zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Prüfungsfeststellung: Investitionen werden von Seiten der Betriebsleitung laufend überwacht und auf Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr ergaben sich bei den Investitionen trotz Abweichung von der Budget-Planung einzelner Maßnahmen innerhalb des Gesamtbudget keine Budgetüberschreitungen. Sowohl die Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Erftverband bezüglich der Erneuerung der Trinkwasserleitung im Bereich des Merler Rings (seit 2022 in der Bauumsetzung) als auch der notwendige Austausch von Beleuchtungsmasten im Bereich der Straßenbeleuchtung führten durch zeitliche Verschiebungen zu einer höheren Budget-Inanspruchnahme im Wirtschaftsjahr 2024.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Prüfungsfeststellung: Im Berichtsjahr wurden keine derartigen Geschäfte abgeschlossen.

### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Prüfungsfeststellung: Es liegen nach unseren Erkenntnissen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Prüfungsfeststellung: Entsprechend der bestehenden Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Meckenheim werden Konkurrenzangebote in ausreichender Anzahl eingeholt.

### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr erfolgten regelmäßige Berichterstattungen der Betriebsleitung sowohl im Stadtwerkeausschuss als auch bei Bedarf bzw. bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband im Stadtentwicklungsausschuss sowie unmittelbar im Rat der Stadt Meckenheim. Der Bürgermeister wurde darüber hinaus bei Bedarf in den i. d. R. wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsvorstandes unterrichtet.

Zwischenberichte erfolgten zum 31.06. und 31.12.2024. Darüber hinaus erfolgte in jeder Sitzung des Stadtwerkeausschusses ein Sachstandsbericht zu laufenden Baumaßnahmen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Prüfungsfeststellung: Die dem Stadtwerkeausschuss gegenüber erstatteten Berichten, vermitteln einen zutreffenden Eindruck.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2024 sind keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung hat dem Stadtwerkeausschuss im Geschäftsjahr über die laufenden Arbeiten aus dem Bereich der Wasserversorgung, der Erweiterung / Sanierung des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie über Gemeinschaftsbauprojekte sowohl mit der Stadt Meckenheim als auch dem Erftverband berichtet. Zudem wurde regelmäßig zur Umsetzung von Maßnahmen zur Energie- und Sicherstellung der Versorgungssicherheit aufgrund der weltweiten Entwicklung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine unterrichtet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Prüfungsfeststellung: Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Prüfungsfeststellung: Für die Betriebsleitung und die Mitarbeiter der Stadtwerke besteht eine Eigenschadenversicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Prüfungsfeststellung: In 2024 sind keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Prüfungsfeststellung: Es besteht zum Bilanzstichtag bei dem Eigenbetrieb ausschließlich betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Prüfungsfeststellung: Zum Bilanzstichtag sind keine Bestände auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Prüfungsfeststellung: Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Prüfungsfeststellung: Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D.V. unseres Berichts, insbesondere auf die Darstellung der Eigen-/Fremdkapitalrelation. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt überwiegend durch Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten. Auch zukünftig werden wesentliche Investitionsverpflichtungen durch die Inanspruchnahme von externen Finanzierungsquellen finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Prüfungsfeststellung: Diese Prüfung entfällt im vorliegenden Fall.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2024 erhielten die Stadtwerke aus dem Förderprogramm „alternative, klimaschonende Antriebe“ Fördermittel für die Anschaffung eines E-Fahrzeuges sowie für die Herstellung der Tank- und Ladeinfrastruktur Fördermittel in Höhe von insgesamt 16.374,48 €. Darüberhinausgehende Finanz-, Fördermittel oder sonstige Garantien der öffentlichen Hand wurden nicht gewährt.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2024 – wie auch in den Vorjahren – bestanden auf Grund der Eigenkapitalausstattung keine Finanzierungsprobleme bei den Stadtwerken Meckenheim. Die Gesellschaft konnte jederzeit ihren Kapitaldienst auf Grund der aufgenommenen Fremdfinanzierungen leisten und notwendige Investitionsmaßnahmen am Kapitalmarkt finanzieren. Die Eigenkapitalausstattung bei der Gesellschaft wird folglich als angemessen beurteilt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbart?

Prüfungsfeststellung: Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht den Vortrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vor und ist somit mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

## Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Prüfungsfeststellung: Das Betriebsergebnis des Unternehmens setzt sich nach Segmenten folgendermaßen zusammen:

	EUR	
Teilbereich Wasserversorgung:		130.737,79
Teilbereich Blockheizkraftwerk:		
- Ergebnis vor Verlustausgleich	- 465.720,17	
- Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim	<u>465.720,17</u>	0,00
Teilbereich Straßenbeleuchtung:		
- Ergebnis vor Verlustausgleich	- 868.763,18	
- Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim	<u>868.763,18</u>	0,00
<b>Gesamt</b>		<b><u><u>130.737,79</u></u></b>

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Prüfungsfeststellung: Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Prüfungsfeststellung: Hierfür lagen keine Anhaltspunkte vor.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Prüfungsfeststellung: Auf Grund der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt der Höchstsatz für Konzessionsabgabe 10 % der Entgelte für die Wasserversorgung der Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern. Die preisrechtliche Höchstgrenze wurde in 2024 von den Stadtwerken Meckenheim nicht erwirtschaftet, so dass die Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der Mindestgewinnregelung nur in reduzierter Höhe von 192.607,35 € anstatt in Höhe von 358.342,22 € an die Stadt Meckenheim abgeführt werden konnte.

Auf Grund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. September 2002 wird eine Konzessionsabgabe steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt, soweit dem Betrieb nach Abzug der Abgabe ein Gewinn in Höhe von mindestens 1,5 % des Sachanlagevermögens am Anfang des Wirtschaftsjahres verbleibt. Der im Geschäftsjahr erwirtschaftete Jahresgewinn (ohne Berücksichtigung der Steuern vom Ertrag) von EUR 324.607,35 liegt über dem geforderten Mindestgewinn ( $\text{EUR } 8.798.634,56 \times 1,5 \% = \text{EUR } 131.979,52$ ; gerundet 132.000 €), so dass die steuerrechtlichen Vorgaben für die Anerkennung der Konzessionsabgabe in 2024 erfüllt sind.

### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Prüfungsfeststellung: Einzelne verlustbringende Geschäfte mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage haben sich nicht ergeben. Die Teilbereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung sind insgesamt defizitär, da die Stadtwerke in diesen Bereichen ihren satzungsgemäßen Aufgaben nachkommen und hieraus grundsätzlich unterjährig keine Umsatzerlöse erzielen. Die in den Teilbereichen Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung realisierten verlustbringenden Geschäfte werden von der Stadt Meckenheim entsprechend der Aufgabenübertragung sowie der Inanspruchnahme vollständig ausgeglichen (Kostenerstattung).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Prüfungsfeststellung: Über mehrere Jahre wurde die gesamte Straßenbeleuchtung auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim erneuert und den neuen technischen Regeln angepasst sodass sowohl die Kosten als auch die CO<sub>2</sub>-Belastung, bei besserer Lichtausbeute, entsprechend reduziert werden konnte. Dies wirkt sich seither auch auf die folgenden Berichtsjahre aus. Bedingt durch den „Ukraine-Krieg“ und der damit einhergehenden Energiemangellage wurde die seit 2022 umgesetzte permanente „Nachtabsenkung“ der Straßenbeleuchtung beibehalten. Parallel hierzu erfolgte die Umstellung der Leuchtmittel aus den ersten Sanierungsphasen von Kompaktleuchtstofflampen auf LED-Leuchtmittel (Retrofit). Bis Ende 2024 konnten von den rd. 3.183 Leuchten-Standorten rd. 2.588 Standorte ausgetauscht werden. Durch den Austausch der Leuchtmittel konnte eine Energiereduzierung von bisher rd. 39 kW erreicht werden. Ebenso wirken sich die Modernisierungsmaßnahmen der Blockheizkraftanlage und der damit einhergehenden Kostenreduzierung auf den von der Stadt zu tragenden „Verlustausgleich“ auf das Berichtsjahr aus.

### **Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Prüfungsfeststellung: Die Stadtwerke Meckenheim erzielten im Berichtsjahr durch den Bereich der Wasserversorgung insgesamt einen Jahresüberschuss. Der, durch die Teilbereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung vermeintlich erwirtschaftete Verlust, wird durch die Stadt Meckenheim entsprechend ihrer Inanspruchnahme vollständig ausgeglichen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Prüfungsfeststellung: Ab dem 01.01.2023 erfolgte eine Anpassung sowohl der Grundgebühren als auch der Wasserverbrauchsgebühren. Die Grundgebühren wurden gestaffelt entsprechend der Durchflussmenge des Wasserzählers festgesetzt. Die Wasserverbrauchsgebühr wurde einheitlich auf 2,18 EUR/m<sup>3</sup> festgesetzt. Die festgesetzten Gebühren wurden für 2024 beibehalten.

## RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

### 1. Vertragliche Grundlagen

- Name** Stadtwerke der Stadt Meckenheim
- Rechtsform** Eigenbetrieb (wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) der Gemeinde, der geführt wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung.
- Sitz** 53340 Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis
- Zweck**
- a) Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser,
  - b) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete,
  - c) Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.
- Handelsregister** Die Stadtwerke Meckenheim sind im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer HRA 5153 eingetragen.
- Betriebsatzung** Zurzeit ist die Betriebsatzung in der 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024 gültig.
- Stammkapital** Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 608.437,34 (= DM 1.190.000,00).

- Betriebsleitung**
- 1. Betriebsleiter(in)**  
Bianca Lorenz (ab 1.04.2025)  
(Technische Beigeordnete)  
Heinz Peter Witt (bis 31.03.2025)  
(Technischer Beigeordneter)  
**Weitere Betriebsleiterin**  
Pia-Maria Gietz  
(Kämmerin)
- Vertretung** Die beiden Betriebsleiter(innen) vertreten die Stadtwerke gemeinsam.
- Stadtwerkeausschuss** Der Ausschuss besteht gemäß § 5 der Betriebssatzung aus 15 Ausschussmitgliedern. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist im Anhang aufgeführt.
- Wirtschaftsjahr** Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Wasserversorgungssatzung** Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 beschlossen.
- Die Satzung trat am 1. Januar 1982 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim am 11. Dezember 2024 beschlossen und ist am Tag nach ihrer Bekanntgabe am 12. Dezember 2024 in Kraft getreten.
- Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung** Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 und der §§ 4, 6, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert

durch Gesetz vom 27. Juni 1978, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 beschlossen.

Die Satzung ist letztmalig durch die 12. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert worden. Wesentliche Neuerung ist die Erhöhung des Wasserabgabepreises von 1,85 EUR/m<sup>3</sup> auf 2,18 EUR/m<sup>3</sup>.

#### **- Konzessionsvereinbarung**

Die Stadt Meckenheim hat mit den Stadtwerken Meckenheim am 14. Dezember 2006 eine Konzessionsvereinbarung über die Lieferung von Wasser im Stadtgebiet von Meckenheim geschlossen. Hiernach gewährt die Stadt Meckenheim den Stadtwerken Meckenheim für die Versorgung des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Merl mit Wasser das ausschließende Recht, die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Brücken, Wege, Plätze und öffentliche Grundstücke im Versorgungsgebiet zur Führung von unterirdischen Leitungen zu benutzen.

Für das Benutzungsrecht leisten die Stadtwerke an die Stadt eine Konzessionsabgabe. Diese beträgt 10 % der Roheinnahmen für Wasserlieferungen an die Endverbraucher, die der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung unterliegen und 1,5 % der Roheinnahmen für Wasserlieferungen an die Endverbraucher, die nicht der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (Sonderabnehmer) unterliegen.

#### **- Regularien**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde auf der Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim am 26. März 2025 festgestellt.

## 2. Übrige wesentliche Verträge

Die Stadtwerke unterhielten im Berichtsjahr Sonderabnahmeverträge mit folgenden Vertragspartnern:

**a) Wasser- und Bodenverband Ersdorf:**

Vereinbart wurde ein Wasserpreis, der um 10 % über dem jeweiligen Wasserbezugspreis beim Wahnbachtalsperrenverband liegt.

**b) Berechnungsgemeinschaft Manner-Hörnig-Glos:**

Die Konditionen entsprechen denen unter a).

**c) Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim:**

Der Verband wurde einschließlich bis 2018 teilweise durch eigengefördertes Wasser aus einem der Notversorgung dienenden Brunnen des Wasserwerks versorgt.

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim haben mit dem Wasser- und Bodenverband Adendorf - Altendorf - Meckenheim am 25. Juni 2020 einen Wasserlieferungsvertrag aus den o.g. Brunnen rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren. Danach verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Für die Wasserlieferungen wird eine monatliche Grundgebühr von EUR 450,00 und eine gestaffelte Verbrauchsgebühr erhoben.

## **STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

### **1. Allgemeines**

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim werden beim Finanzamt St. Augustin unter der Steuer-Nr. 222/5726/0068 geführt. Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2005 bis 2007. Die Steuerbescheide der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2023 sind bestandskräftig.

### **2. Ertragsteuer**

Die Einkünfte der Stadtwerke unterliegen als Betrieb gewerblicher Art der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i. V. m. § 4 Abs. 3 KStG. Daneben sind die Stadtwerke Meckenheim mit ihren Einkünften unbeschränkt gewerbsteuerpflichtig gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

### **3. Umsatzsteuer**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung bilden juristische Personen des öffentlichen Rechts für Zwecke der Umsatzbesteuerung mit allen ihren Betrieben gewerblicher Art nur ein Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG. Demzufolge bildet die Stadt Meckenheim mit den Stadtwerken Meckenheim und mit dem Hallenfreizeitbad Meckenheim ein einheitliches Unternehmen. Die umsatzsteuerliche Erklärungs- und Abführungspflicht obliegt somit der Stadt Meckenheim.

## ZUSAMMENSETZUNG UND ENTWICKLUNG DER ZUSCHÜSSE IM JAHRE 2024

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Jahr	Ursprungsbetrag EUR	Vortrag 01.01.2024 EUR	Zuführung 2024 EUR	Auflösung 2024 EUR	Endstand 31.12.2024 EUR
<b>I. Bereich Wasserwerk</b>					
1998	41.772,53	1.676,00	0,00	1.254,00	422,00
1999	46.056,33	4.143,00	0,00	1.383,00	2.760,00
2000	25.378,45	3.558,00	0,00	762,00	2.796,00
2001	42.099,92	6.102,00	0,00	1.264,00	4.838,00
2002	18.426,21	4.420,00	0,00	553,00	3.867,00
2003	25.003,03	7.253,00	0,00	751,00	6.502,00
2004	62.842,77	21.371,00	0,00	1.887,00	19.484,00
2005	47.270,12	18.438,00	0,00	1.420,00	17.018,00
2006	62.316,51	27.428,00	0,00	1.871,00	25.557,00
2007	30.152,30	14.768,00	0,00	905,00	13.863,00
2008	12.919,11	6.712,00	0,00	388,00	6.324,00
2009	22.321,80	12.272,00	0,00	670,00	11.602,00
2010	10.056,00	5.828,00	0,00	302,00	5.526,00
2011	46.094,56	28.115,00	0,00	1.384,00	26.731,00
2012	21.447,71	13.731,00	0,00	644,00	13.087,00
2013	48.110,28	32.236,72	0,00	1.445,00	30.791,72
2014	80.670,55	56.470,55	0,00	2.423,00	54.047,55
2015	54.873,65	40.059,65	0,00	1.648,00	38.411,65
2016	58.194,30	44.226,30	0,00	1.748,00	42.478,30
2017	60.953,10	48.150,10	0,00	1.830,00	46.320,10
2018	42.336,28	34.716,28	-638,45	1.271,00	32.806,83
2019	39.626,14	34.656,93	0,00	1.190,00	33.466,93
2020	36.105,08	32.963,85	0,00	1.084,00	31.879,85
2021	35.966,79	32.729,79	0,00	1.080,00	31.649,79
2021 (Merler Keil II)	80.388,82	72.684,82	-734,63	1.340,00	70.610,19
2022	65.480,09	65.259,90	2.398,52	2.141,00	65.517,42
2023	29.866,18	29.734,18	0,00	897,00	28.837,18
2023 (weitere)	11.242,00	10.992,00	0,00	749,00	10.243,00
2024	0,00	0,00	25.747,45	773,00	24.974,45
2024 (weitere)	0,00	0,00	16.371,78	1.520,00	14.851,78
	<u>1.157.970,61</u>	<u>710.696,07</u>	<u>43.144,67</u>	<u>36.577,00</u>	<u>717.263,74</u>
<b>II. Bereich Straßenbeleuchtung</b>					
2015	155.245,74	90.960,13	0,00	5.125,00	85.835,13
2016	26.470,59	18.793,59	0,00	1.059,00	17.734,59
	<u>181.716,33</u>	<u>109.753,72</u>	<u>0,00</u>	<u>6.184,00</u>	<u>103.569,72</u>
<b>III. Bereich Blockheizkraftwerk</b>					
2016	524.948,00	185.919,09	0,00	43.746,00	142.173,09
	<u>1.864.634,94</u>	<u>1.006.368,88</u>	<u>43.144,67</u>	<u>86.507,00</u>	<u>963.006,55</u>

**AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN  
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2024**

**BILANZ**

**A K T I V A**

**A. ANLAGEVERMÖGEN** **EUR 14.249.009,59**  
31.12.2023 EUR 12.713.945,12

Die Entwicklung und Zusammensetzung des Sachanlagevermögens sind im Einzelnen im Anhang (Anlage III/3) dargestellt.

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände** **EUR 3.020,21**  
31.12.2023 EUR 4.605,21

**Lizenzen** **EUR 3.020,21**  
31.12.2023 EUR 4.605,21

Der Bilanzposten beinhaltet die Anschaffungskosten für Software abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

**II. Sachanlagen** **EUR 14.245.989,38**  
31.12.2023 EUR 12.709.339,91

**1. Bauten auf fremden Grund und Boden** **EUR 552.686,23**  
31.12.2023 EUR 566.839,23

Der Posten beinhaltet den Buchwert des Gebäudes des Blockheizkraftwerks zum 31. Dezember 2024.

**2. Technische Anlagen und Maschinen** **EUR 12.043.117,07**  
31.12.2023 EUR 10.891.440,35

Entwicklung:

	Stand 01.01.2024 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Abschrei- bung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
a) Wasserversorgung	7.713.333,63	1.362.775,33 *	0,00	-249.846,65	8.826.262,31
b) Blockheizkraftwerk	369.509,47	0,00	0,00	-75.045,00	294.464,47
c) Straßenbeleuchtung	2.770.782,51	368.723,78	0,00	-217.116,00	2.922.390,29
	<u>10.853.625,61</u>	<u>1.731.499,11</u>	<u>0,00</u>	<u>-542.007,65</u>	<u>12.043.117,07</u>

\* inklusive Umbuchungen aus den Anlagen im Bau

**Zu a)**

Der Posten beinhaltet die Buchwerte der technischen Anlagen des Bereiches Wasserversorgung zum 31. Dezember 2024. Dazu gehören insbesondere das Rohrnetz im Stadtgebiet Meckenheim sowie die Hausanschlüsse und Wassermesser.

**Zu b)**

Der ausgewiesene Buchwert zum 31. Dezember 2024 betrifft alle technischen Anlagen des Blockheizkraftwerks zur Erzeugung von Wärme sowie eine Solaranlage auf dem Dach des Schulzentrums.

**Zu c)**

Der Posten enthält die Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände des Straßenbeleuchtungsnetzes der Stadt Meckenheim. Dazu gehören insbesondere Lampenmasten, Lampenköpfe und das Kabelnetz sowie Verteilungsstationen.

**3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

**EUR 339.703,11**  
31.12.2023 EUR 332.218,88

Entwicklung:

	Stand 01.01.2024 EUR	Zugang EUR	Ab- gang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
a) Wasserversorgung	187.489,11	50.461,70	-1,00	-38.639,08	199.310,73
b) Blockheizkraftwerk	107.275,99	2.395,19	0,00	-21.363,73	88.307,45
c) Straßenbeleuchtung	75.268,52	2.574,44	-1,00	-25.757,03	52.084,93
	<u>370.033,62</u>	<u>55.431,33</u>	<u>-2,00</u>	<u>-85.759,84</u>	<u>339.703,11</u>

**Zu a)**

Der Posten beinhaltet im Wesentlichen die Buchwerte der Fahrzeuge und der Büroausstattung zum 31. Dezember 2024.

**Zu b)**

Der ausgewiesene Buchwert zum 31. Dezember 2024 betrifft die fortgeführten Anschaffungskosten der Verteilungsanlagen des Blockheizkraftwerks. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Rohrleitungen zur Weiterleitung der produzierten Wärme an die Abnehmer.

**Zu c)**

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Bereiches Straßenbeleuchtung beinhaltet insbesondere die Buchwerte zum 31. Dezember 2024 von einem VW-Transporter.

**4. Anlagen im Bau**

EUR    **1.310.482,97**  
31.12.2023    EUR    918.841,45

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Alt-Meckenheim-West	1.130.552,61	204.980,28
Sanierung Asbestzementleitungen	117.350,36	117.350,36
Erneuerung Kottenforststraße und Schwarzer Weg	54.549,50	32.510,91
Errichtung sonstiger diverser Trinkwasserleitungen	4.537,82	4.537,82
Errichtung Wasserleitung Rheinbacher Straße	0,00	518.620,87
Mastwechsel Kunststoff auf Stahl	0,00	17.736,95
Übrige	3.492,68	23.104,26
	<u><b>1.310.482,97</b></u>	<u><b>918.841,45</b></u>

Unter den Anlagen im Bau sind die Kosten der Planung und Durchführung von diversen Bau-  
maßnahmen aktiviert.

**B. UMLAUFVERMÖGEN** EUR 1.766.619,34  
31.12.2023 EUR 2.044.527,86

**I. Vorräte** EUR 399.950,51  
31.12.2023 EUR 406.348,96

Der Posten (Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe) enthält im Wesentlichen den Bestand an Materialien, die zur Reparatur von Hausanschlüssen und des Hauptrohrnetzes sowie der Straßenbeleuchtung bestimmt sind. Die Bewertung erfolgt zu durchschnittlichen Anschaffungskosten.

**II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** EUR 458.661,02  
31.12.2023 EUR 1.638.178,90

**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** EUR 223.326,18  
31.12.2023 EUR 593.809,93

<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
EUR	EUR

**Teilbereich Wasserversorgung**  
- Brutto-Forderungen

<u>223.326,18</u>	<u>593.809,93</u>
<u><b>223.326,18</b></u>	<u><b>593.809,93</b></u>

**2. Forderungen gegen die Stadt Meckenheim** EUR 0,00  
31.12.2023 EUR 464.297,72

Zusammensetzung:

<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
EUR	EUR

**Teilbereich Wasserversorgung**

Konzessionsabgabe	0,00	-368.930,66
Verwaltungskostenumlage	0,00	-108.488,90
Umsatzsteuer	0,00	86.428,91
Übriger Verrechnungsverkehr	<u>0,00</u>	<u>-373.806,47</u>
Übertrag:	0,00	-764.797,12

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Übertrag:	0,00	-764.797,12
<b>Teilbereich Blockheizkraftwerk</b>		
Verlustausgleich	0,00	628.959,22
Umsatzsteuer	0,00	73.848,98
Übriger Verrechnungsverkehr	0,00	-490.095,48
<b>Teilbereich Straßenbeleuchtung</b>		
Verlustausgleich	0,00	1.044.726,44
Übriger Verrechnungsverkehr	0,00	-28.344,32
	<u><b>0,00</b></u>	<u><b>464.297,72</b></u>

Zum 31. Dezember des Berichtsjahres besteht gegenüber der Stadt Meckenheim per Saldo eine Verbindlichkeit.

<b>3. Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>EUR 235.334,84</b>
31.12.2023	EUR 580.071,25

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Ansprüche aus der Endabrechnung für den Bezug von Wasser und Strom.

<b>III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u></b>	<b>EUR 908.007,81</b>
31.12.2023	EUR 0,00

Der Ausweis betrifft das Girokonto des Eigenbetriebs. Im Vorjahr war der Kontostand negativ und wurde auf der Passivseite unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

**P A S S I V A**

<b>A. EIGENKAPITAL</b>	<b>EUR</b>	<b><u>2.408.997,49</u></b>
31.12.2023	EUR	2.278.259,70
<b>I. <u>Stammkapital</u></b>	<b>EUR</b>	<b><u>608.437,34</u></b>
31.12.2023	EUR	608.437,34
<b>II. <u>Allgemeine Rücklagen</u></b>	<b>EUR</b>	<b><u>145.315,80</u></b>
31.12.2023	EUR	145.315,80
<b>III. <u>Bilanzgewinn</u></b>	<b>EUR</b>	<b><u>1.655.244,35</u></b>
31.12.2023	EUR	1.524.506,56
Entwicklung:	<b><u>31.12.2024</u></b>	<b><u>31.12.2023</u></b>
	EUR	EUR
Gewinnvortrag	1.524.506,56	1.100.965,71
Jahresüberschuss	<u>130.737,79</u>	<u>423.540,85</u>
	<b><u>1.655.244,35</u></b>	<b><u>1.524.506,56</u></b>
<b>B. ERHALTENE ZUSCHÜSSE</b>	<b>EUR</b>	<b><u>963.006,55</u></b>
31.12.2023	EUR	1.006.369,88

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen erhaltene Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse. Die Entwicklung ist aus der Anlage VII zu diesem Bericht ersichtlich.

Die Anschlussbeiträge werden von den Stadtwerken für den Grundstücksanschluss an das Rohrleitungsnetz erhoben. Diese richten sich nach dem durchschnittlichen jährlichen Aufwand zur Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der Grundstücksgröße.

Bei den Baukostenzuschüssen handelt es sich um Kostenerstattungen für die Herstellung und für die Veränderung von Hausanschlüssen, die von Endverbrauchern zu entrichten sind sowie um Zuschüsse des Bundes zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der technischen Anlagen des Blockheizkraftwerks.

**C. RÜCKSTELLUNGEN**

**EUR 293.788,92**  
31.12.2023 EUR 352.967,50

**1. Steuerrückstellungen**

**EUR 214.646,00**  
31.12.2023 EUR 249.475,50

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024	Auflösung/ Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Körperschaftsteuer 2021	2.359,50	-2.359,50	0,00	0,00
Körperschaftsteuer 2022	9.300,00	-9.300,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer 2023	100.700,00	-11.030,00	0,00	89.670,00
Körperschaftsteuer 2024	0,00	0,00	5.660,00	5.660,00
Gewerbsteuer 2021	2.045,00	-2.045,00	0,00	0,00
Gewerbsteuer 2022	21.471,00	-11.602,00	0,00	9.869,00
Gewerbsteuer 2023	113.600,00	-11.567,00	0,00	102.033,00
Gewerbsteuer 2024	0,00	0,00	7.414,00	7.414,00
	<u>249.475,50</u>	<u>-47.903,50</u>	<u>13.074,00</u>	<u>214.646,00</u>

**2. Sonstige Rückstellungen**

**EUR 79.142,92**  
31.12.2023 EUR 103.492,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten der Jahresabschluss- prüfung					
- 2021	16.500,00	-16.500,00	0,00	0,00	0,00
- 2022	16.500,00	-16.500,00	0,00	0,00	0,00
- 2023	16.500,00	0,00	0,00	0,00	16.500,00
- 2024	0,00	0,00	0,00	17.850,00	17.850,00
Urlaubs- und Überstunden- ansprüche					
- 2023	34.992,00	-34.992,00	0,00	0,00	0,00
- 2024	0,00	0,00	0,00	33.561,40	33.561,40
Ausstehende Rechnungen					
- 2021	3.500,00	-1.833,60	0,00	0,00	1.666,40
- 2022	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
- 2023	10.500,00	-7.500,00	0,00	0,00	3.000,00
- 2024	0,00	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Berufsgenossenschaft	1.500,00	-1.434,88	0,00	0,00	65,12
	<u>103.492,00</u>	<u>-78.760,48</u>	<u>0,00</u>	<u>54.411,40</u>	<u>79.142,92</u>

**D. VERBINDLICHKEITEN**

**EUR 12.349.835,97**  
31.12.2023 EUR 11.120.875,90

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

**EUR 11.591.199,40**  
31.12.2023 EUR 10.825.628,14

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 579.549,29 (Vj.: EUR 1.074.876,08)

Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten:

**a) Teilbereich Wasserversorgung**

<b>Kreditinstitut</b>	Stand 01.01.2024	Zugang	Tilgung	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Landesbank Saar, Saarbrücken	856.256,20	0,00	-32.141,56	824.114,64
Bremer Landesbank, Oldenburg	851.941,59	0,00	-15.021,39	836.920,20
NRW.BANK, Münster	637.714,10	0,00	-8.222,18	629.491,92
NRW.BANK, Münster	586.535,64	0,00	-7.720,81	578.814,83
Commerzbank AG, Bonn	570.500,00	0,00	-7.802,37	562.697,63
NRW.BANK, Münster	512.037,49	0,00	-8.087,11	503.950,38
Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG, Münster	468.896,75	0,00	-2.244,97	466.651,78
Commerzbank AG, Bonn	459.375,00	0,00	-9.375,00	450.000,00
NRW.BANK, Münster	92.101,26	0,00	-1.477,37	90.623,89
Bodenkreditbank AG, Münster	50.861,30	0,00	-8.714,47	42.146,83
Investitionsbank Schleswig-Holstein	19.282,48	0,00	-1.088,64	18.193,84
Kreissparkasse Köln	0,00	1.560.000,00	-16.598,40	1.543.401,60
	5.105.501,81	1.560.000,00	-118.494,27	6.547.007,54
Zinsabgrenzung	843,83	699,21	-843,83	699,21
<b>Summe Wasserversorgung</b>	<b>5.106.345,64</b>	<b>1.560.699,21</b>	<b>-119.338,10</b>	<b>6.547.706,75</b>

**b) Teilbereich Blockheizkraftwerk**

<u>Kreditinstitut</u>	Stand 01.01.2024 EUR	Zugang EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Investitionsbank Schleswig-Holstein	318.985,67	0,00	-12.404,15	306.581,52
NRW.BANK, Münster Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG, Müns- ter	315.826,88	0,00	-4.157,36	311.669,52
Commerzbank AG, Bonn	254.306,53	0,00	-43.572,35	210.734,18
	212.219,86	0,00	-14.320,77	197.899,09
NRW.BANK, Münster	167.141,13	0,00	-2.681,05	164.460,08
Westfälische Landschaft Bo- den-kreditbank AG, Münster	140.669,03	0,00	-780,49	139.888,54
Investitionsbank Schleswig- Holstein	96.412,37	0,00	-3.660,02	92.752,35
NRW.BANK, Münster	91.102,01	0,00	-1.174,59	89.927,42
	1.596.663,48	0,00	-82.750,78	1.513.912,70
Zinsabgrenzung	4.219,16	3.496,05	-4.219,16	3.496,05
<b>Summe Blockheizkraftwerk</b>	<b>1.600.882,64</b>	<b>3.496,05</b>	<b>-86.969,94</b>	<b>1.517.408,75</b>

**c) Teilbereich Straßenbeleuchtung**

<u>Kreditinstitut</u>	Stand 01.01.2024 EUR	Zugang EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
NRW.BANK, Münster	1.250.614,29	0,00	-20.060,70	1.230.553,59
NRW.BANK, Münster Darlehen Kreissparkasse Köln	902.362,51	0,00	-11.878,18	890.484,33
	552.487,77	0,00	-552.487,77	0,00
KfW Bank	392.000,00	0,00	-28.000,00	364.000,00
NRW.BANK, Münster	182.204,03	0,00	-2.349,20	179.854,83
NRW.BANK, Münster	69.823,30	0,00	-1.102,79	68.720,51
Kreissparkasse Köln	0,00	546.059,65	-3.603,99	542.455,66
Kreissparkasse Köln	0,00	251.600,00	-2.677,02	248.922,98
	3.349.491,90	797.659,65	-622.159,65	3.524.991,90
Zinsabgrenzung	1.176,00	1.092,00	-1.176,00	1.092,00
<b>Summe Straßenbeleuch- tung</b>	<b>3.350.667,90</b>	<b>798.751,65</b>	<b>-623.335,65</b>	<b>3.526.083,90</b>
<b>Girokonto</b>	<b>767.731,96</b>	<b>0,00</b>	<b>-767.731,96</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe gesamt</b>	<b>10.825.628,14</b>	<b>2.362.946,91</b>	<b>-1.597.375,65</b>	<b>11.591.199,40</b>

**2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen  
und Leistungen**

	<u>EUR</u>	<u>398.579,86</u>
31.12.2023	EUR	252.780,32

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu  
einem Jahr: EUR 398.579,86 (Vj.: EUR 252.780,32)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Teilbereich Wasserversorgung	288.704,24	134.193,63
Teilbereich Blockheizkraftwerk	102.509,40	90.171,19
Teilbereich Straßenbeleuchtung	7.366,22	28.415,50
	<u><b>398.579,86</b></u>	<u><b>252.780,32</b></u>

**3. Verbindlichkeiten gegenüber der  
Stadt Meckenheim**

	<u>EUR</u>	<u>350.626,52</u>
31.12.2023	EUR	0,00

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
<b>Teilbereich Wasserversorgung</b>		
Konzessionsabgabe	192.607,35	0,00
Verwaltungskostenumlage	110.271,00	0,00
Umsatzsteuer	-177.788,69	0,00
Übriger Verrechnungsverkehr	669.936,94	0,00
<b>Teilbereich Blockheizkraftwerk</b>		
Verlustausgleich	-465.720,17	0,00
Umsatzsteuer	-21.208,20	0,00
Übriger Verrechnungsverkehr	615.807,01	0,00
<b>Teilbereich Straßenbeleuchtung</b>		
Verlustausgleich	-868.763,18	0,00
Übriger Verrechnungsverkehr	295.484,46	0,00
	<u><b>350.626,52</b></u>	<u><b>0,00</b></u>

Zum 31. Dezember des Vorjahres bestand per Saldo eine Forderung gegen die Stadt Meckenheim.

**4. Sonstige Verbindlichkeiten**

	<b>EUR</b>	<b>9.430,19</b>
31.12.2023	EUR	42.467,44

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 9.430,19 (Vj.: EUR 42.467,44)
- davon aus Steuern: EUR 9.430,19 (Vj.: EUR 0,00)

Zusammensetzung:

	<b>31.12.2024</b>	31.12.2023
	EUR	EUR
<b>Teilbereich Wasserversorgung</b>		
Verbindlichkeiten Finanzamt St. Augustin	9.430,19	0,00
Kreditorische Debitoren	0,00	42.467,44
	<b>9.430,19</b>	<b>42.467,44</b>

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Im Folgenden wird auftragsgemäß ausschließlich die Gewinn- und Verlustrechnung des Teilbereichs Wasserversorgung erläutert. Bezüglich der Posten der Teilbereiche **Blockheizkraftwerk** und **Straßenbeleuchtung** verweisen wir daher auf die Aufgliederungen im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage III).

<b>Teilbereich Wasserversorgung</b>
-------------------------------------

<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>EUR 3.641.657,49</b>
	2023 EUR 3.822.964,54

Zusammensetzung:	<b>2 0 2 4</b>	<b>2 0 2 3</b>
	EUR	EUR
Wassergeld und Grundgebühren	3.600.560,58	3.787.778,07
Anteilige Auflösung der erhaltenen Zuschüsse	35.829,00	35.186,47
Veräußerung von Anlagevermögen	5.267,91	0,00
	<b><u>3.641.657,49</u></b>	<b><u>3.822.964,54</u></b>

<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>EUR 118.929,45</b>
	2023 EUR 332.298,43

Zusammensetzung:	<b>2 0 2 4</b>	<b>2 0 2 3</b>
	EUR	EUR
Sonstige Weiterbelastungen	22.304,62	0,00
Weiterbelastung Reparaturaufwendungen	17.659,97	16.202,56
Erträge aus Kostenerstattungen	14.608,00	14.545,80
Erträge aus Hausanschlüssen	11.084,00	13.125,26
Erträge aus Versicherungserstattungen	0,00	286.937,41
Übrige Erträge	53.272,86	1.487,40
	<b><u>118.929,45</u></b>	<b><u>332.298,43</u></b>

### 3. Materialaufwand

#### Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	<b>EUR</b>	<b>1.221.759,11</b>
2023	EUR	1.116.206,66

#### Zusammensetzung:

	<b>2 0 2 4</b>	<b>2 0 2 3</b>
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	1.206.860,34	1.110.122,62
Stromkosten	13.691,91	4.958,41
Betriebsstoffe	1.206,86	1.125,63
	<b><u>1.221.759,11</u></b>	<b><u>1.116.206,66</u></b>

### 4. Personalaufwand

	<b>EUR</b>	<b>851.519,12</b>
2023	EUR	778.297,34

#### a) Löhne und Gehälter

	<b>EUR</b>	<b>661.292,70</b>
2023	EUR	606.142,67

Es handelt sich im Wesentlichen um die Gehälter der Mitarbeiter aus dem Bereich Wasserversorgung.

#### b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	<b>EUR</b>	<b>190.226,42</b>
2023	EUR	172.154,67

- davon für Altersversorgung:  
EUR 56.904,60 (Vj.: EUR 53.599,73)

#### Zusammensetzung:

	<b>2 0 2 4</b>	<b>2 0 2 3</b>
	EUR	EUR
Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge	127.043,40	112.626,24
Beiträge zur Versorgungskasse	56.904,60	53.599,73
Berufsgenossenschaft	6.278,42	5.928,70
	<b><u>190.226,42</u></b>	<b><u>172.154,67</u></b>

### 5. Abschreibungen auf Sachanlagen

	<b>EUR</b>	<b>290.070,73</b>
2023	EUR	263.547,65

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen auf Seite IX/1 f. sowie auf die Ausführungen im Anhang (Anlage III).

**6. Sonstige betriebliche Aufwendungen** **EUR 1.146.460,24**  
2023 EUR 1.258.620,20

Zusammensetzung:

	<u>2 0 2 4</u>	<u>2 0 2 3</u>
	EUR	EUR
Unterhalt und Instandhaltung des Leitungsnetzes	661.182,48	624.192,91
Konzessionsabgabe	192.607,35	368.930,66
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Meckenheim	110.271,00	108.488,90
Kfz-Kosten inkl. Versicherungen	15.139,83	16.998,84
Sonstiger Aufwand	<u>167.259,58</u>	<u>140.008,89</u>
	<b><u>1.146.460,24</u></b>	<b><u>1.258.620,20</u></b>

**Zu: Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Meckenheim**

Für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen sowie die Beteiligung an den EDV- und Personalkosten werden die Stadtwerke anteilig mit Verwaltungskosten der Stadt Meckenheim belastet.

**Zu: Sonstiger Aufwand**

Unter dem sonstigen Aufwand sind zusammengefasst:

	<u>2 0 2 4</u>	<u>2 0 2 3</u>
	EUR	EUR
Allgemeine Datenverarbeitungskosten Rhein-Sieg-Kreis	42.792,48	48.637,89
Außerordentliche Unterhaltsaufwendungen	24.617,92	4.530,76
Personalbezogene Aufwendungen	19.728,44	12.672,49
Prüfungsgebühren	17.850,00	16.500,00
Anteilige Miete Werkstatt / Bürogebäude	13.830,00	13.830,00
Fort- und Weiterbildungen	8.848,84	4.198,47
Mitgliedsbeiträge	5.347,35	5.076,72
Porto und Telefon	5.039,38	5.065,86
Rechts- und Beratungskosten	4.832,00	5.990,60
Sonstige Mieten und Pachten	2.059,20	2.007,91
Ablesegebühren	930,47	500,00
Sonstiges	<u>21.383,50</u>	<u>20.998,19</u>
	<b><u>167.259,58</u></b>	<b><u>140.008,89</u></b>

<b>7. Betriebsergebnis</b>	<b>EUR</b>	<b>250.777,74</b>
2023	EUR	738.591,12

<b>8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>EUR</b>	<b>118.061,74</b>
2023	EUR	92.730,49

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen Zinsen für die langfristigen Darlehen.

<b>9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>EUR</b>	<b>1.262,21</b>
2023	EUR	221.456,78

Zusammensetzung:	<b>2 0 2 4</b>	<b>2 0 2 3</b>
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer		
- laufendes Jahr	16.736,00	104.310,78
- Vorjahr(e)	-11.546,79	0,00
Gewerbsteuer		
- laufendes Jahr	19.242,00	117.146,00
- Vorjahr(e)	-23.169,00	0,00
	<b>1.262,21</b>	<b>221.456,78</b>

<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>EUR</b>	<b>131.453,79</b>
2023	EUR	424.403,85

<b>11. Sonstige Steuern</b>	<b>EUR</b>	<b>716,00</b>
2023	EUR	863,00

Der Ausweis betrifft Kfz-Steuern.

<b>12. Jahresüberschuss</b>	<b>EUR</b>	<b>130.737,79</b>
2023	EUR	423.540,85

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.